

offtrack

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

OFFTRACK  
SIMONE KORN  
SILLEMSTRASSE 102  
D-20257 HAMBURG

Stand: 01/2025



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFFTRACK

### 1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die ausschließliche vertragliche Grundlage für alle Dienst- und Beratungsleistungen (im Folgenden „Dienstleistungen“), die von offtrack, Sillemstraße 102, 20257 Hamburg, vertreten durch Simone Korn, (im Folgenden „offtrack“), angeboten und erbracht werden. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“) finden keine Anwendung, auch wenn diesen durch offtrack nicht widersprochen wird.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Für alle Angebote von offtrack gelten stets diese AGB - es sei denn, die Geltung dieser AGB ist im Angebot explizit ausgeschlossen. Individuelle Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag haben stets Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und offtrack werden in einem schriftlichen Vertrag über die Dienstleistung vereinbart. Dieser Vertrag beinhaltet die Leistungsbeschreibung, die Zeitdauer und den Zeitraum der Leistungserbringung, die geschuldete Vergütung, etwaig anfallende Fremd- und Nebenkosten sowie die Mitwirkungsverpflichtungen des AG.

2. Der Dienstleistungsvertrag kommt durch ein schriftliches Angebot über die Erbringung der Dienstleistungen an den AG und eine schriftliche Annahme dieses Angebots (d. h. per E-Mail, Fax oder Brief) zustande. Sofern die Angebotsannahme innerhalb der Bindungsfrist des Angebots

erfolgt, kommt der Dienstleistungsvertrag direkt zustande. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Auftragsbestätigung durch offtrack.

3. offtrack verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen individuellen Dienstleistungsvertrages dem AG entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand der Technik für das im Dienstleistungsvertrag vorgegebene Projektthema eine zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten. offtrack kann den AG auf Bedenken und Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen, die sich bei der Durchführung des Projekts im Hinblick auf das Ziel einer optimalen und zweckmäßigen Zielerreichung ergeben.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von offtrack im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftraggeber für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Ausrüstung, Unterlagen und Informationen sorgen.

5. offtrack ist hinsichtlich der Art der Durchführung der erteilten Aufträge frei, wird jedoch die Projekterfordernisse angemessen berücksichtigen. offtrack untersteht keinerlei Weisungen des Auftraggebers; unberührt bleiben fachliche und projektbezogene Weisungen.

6. offtrack wird bei der Erfüllung der beauftragten Leistungen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter, insbesondere Software, nur mit der entsprechenden Berechtigung verwenden.

7. offtrack organisiert die gemäß Dienstleistungsvertrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich und bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter, selbstständig.

8. offtrack ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Aufträge einzusetzen. Der Auftraggeber kann einen Erfüllungsgehilfen nur aus wichtigem Grund zurückweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erfüllungsgehilfe nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFFTRACK

---

### 3. VERGÜTUNG

1. Die Vergütung erfolgt auf Festpreisbasis oder nach Aufwand auf der Basis der geleisteten Arbeitstage. Es gilt die Abrechnung nach Aufwand, wenn der Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich einen Festpreis vorsieht.

2. Einer auf geleistete Arbeitstagen bezogenen Vergütung liegen jeweils acht Arbeitsstunden ohne Pausen zugrunde. Bei der Berechnung der Vergütung auf der Basis von geleisteten Arbeitszeiten erfolgt die Abrechnung je angefangener Viertelstunde.

3. Alle Preise und Gebühren gelten in Euro, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise und Gebühren ergeben sich aus dem gültigen Angebot bzw. den aktuellen Preisangaben auf der Website von offtrack.

### 4. FREMD- UND NEBENKOSTEN

1. Soweit dies im Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann offtrack neben der Vergütung auch den Ersatz aller mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehenden Nebenkosten verlangen. Zu den Nebenkosten zählen unter anderem Reisekosten wie Fahrt-, Flug- und Übernachtungskosten sowie sonstige Reisenebenkosten.

2. offtrack obliegt grundsätzlich die Auswahl der Verkehrsmittel und des Übernachtungsortes, wobei Spesen mit den steuerlichen Höchstgrenzen zu ersetzen sind.

3. Dienstleistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

### 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Werden die vereinbarten Leistungen in Teilen erbracht, so ist eine entsprechende Teilvergütung fällig.

2. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer

wird in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen ist vom AG sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind vereinbart. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und ändern nichts an der Fälligkeit, wobei Kosten zu Lasten des AG gehen.

3. Der AG kommt in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit begleicht. Für Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen §§286, 288 BGB.

### 6. LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN; HÖHERE GEWALT

1. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umständen, die im Verantwortungsbereich des AG liegen, hat offtrack nicht zu vertreten und berechtigen offtrack, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die offtrack die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

2. Falls offtrack bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der AG nach Ablauf einer offtrack gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

3. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache hierfür im Verantwortungsbereich des AG, kann offtrack auch die Vergütung seines Mehraufwandes verlangen.



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFFTRACK

---

### 7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

1. Der AG ist berechtigt, Änderungen im Leistungsumfang (Change Requests) zu verlangen. offtrack wird prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar und zumutbar sind. offtrack wird ein Angebot über die veränderten Leistungen vorlegen. Der Change Request wird vom AG gesondert beauftragt.
2. Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage (zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit), an denen offtrack Änderungswünsche des AGs prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt.
3. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand von offtrack berechnet werden.
4. Solange offtrack und AG keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt offtrack die Arbeit nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechenden Änderungen fort.

### 8. STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN; AUSFALLREGELUNG

1. Bei Stornierungen, die spätestens drei Kalenderwochen vor Beginn der Tätigkeit oder des Seminars/Workshops schriftlich bei offtrack eingehen, berechnet offtrack eine Stornogebühr in Höhe von 20%.
2. Bei Stornierungen des Kunden, die später, jedoch bis spätestens einer Kalenderwoche vor Beginn der Tätigkeit oder des Seminars/Workshops schriftlich bei offtrack eingehen, fällt eine Stornogebühr von 50% der vereinbarten Gebühr an.
3. Später eingehende Stornierungswünsche können leider nicht berücksichtigt werden. Auch bei vollständiger oder teilweiser Nichtteilnahme/nicht Stattfinden des Seminars/Workshops ist die volle Gebühr zu entrichten.
4. Zusätzlich behält sich offtrack vor, eventuell anfallende Kosten für geplante Reisen zum Ein-

satzort (wenn Stornierung möglich, Stornokosten) in Rechnung zu stellen.

### 9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG

1. Der Dienstleistungsvertrag wird Mitwirkungspflichten des AG vorsehen. Der AG hat alle festgelegten Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten zu erbringen.
2. Der AG benennt Ansprechpartner und Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich und sachverständig im Austausch mit offtrack stehen.
3. Verzögerungen, die vom AG zu verantworten sind, gelten als Change Requests, die zu höheren Aufwänden führen können.

### 10 . HAFTUNG

1. Für Sach- und Rechtsmängel haftet offtrack nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.
2. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet offtrack unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. offtrack haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) und für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten haftet offtrack nicht.
3. Die Haftungsbeschränkungen des § 10 Abs.2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFFTRACK

---

4. Ist die Haftung von offtrack ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Für den Verlust kundeneigener Daten haftet offtrack nur, wenn die Daten vom AG ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

6. offtrack ist für die vom AG bereitgestellten Inhalte nicht verantwortlich. Insbesondere ist offtrack nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte offtrack wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten des AG resultieren, ist der AG verpflichtet, offtrack von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und offtrack die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

### 11. NUTZUNGSRECHTE

1. Die Leistungsergebnisse sind geistiges Eigentum von offtrack. Dies gilt insbesondere für Konzepte, Workshop-Materialien und Beratungsinhalte.

2. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

3. Diese Leistungsergebnisse dürfen ohne Einwilligung von offtrack weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen ist unzulässig.

4. offtrack überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Der jeweilige Zweck ist im Dienstleistungsvertrag beschrieben.

5. Soweit nicht anders vereinbart, wird das einfache, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht übertragen. Dieses lässt eine anderweitige Verwendung durch offtrack zu.

6. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist der AG der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. offtrack kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der AG in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

7. Jede Nutzung, die über den im Vertrag festgelegten Rahmen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von offtrack. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so ist offtrack-berechtigt als Schadensersatz ein für die weitergehende Nutzung anfallendes marktübliches Entgelt zu verlangen.

### 12. SONSTIGES

1. offtrack darf den AG (auf der Website und in weiteren Medien) als Referenzkunden nennen. Der AG erteilt hiermit seine Zustimmung.

2. offtrack ist berechtigt, die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet offtrack als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG. Der AG nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von offtrack an. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG. Die Vertragspartner (AG und offtrack) verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OFFTRACK

---

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Raum für weltverändernde  
Entscheidungen

offtrack



offtrack  
Simone Korn  
Sillestraße 102  
20257 Hamburg

[mail@simonekorn.de](mailto:mail@simonekorn.de)  
0175. 20 37 023